

Ruheordnung Urnenfriedhof Zirbitzruh.

Sehr geehrter Besucher,
Sie befinden sich im Urnenfriedhof Zirbitzruh.

Im Urnenfriedhof wird die Asche von Verstorbenen in biologischen Urnen an Wurzeln eines Baumes oder auf der von ihnen gewünschten Stelle beigesetzt.

Bitte halten Sie sich an folgende Regeln:

§ 1

Öffnungszeiten

- 1) Der Betreiber oder ein beauftragter Dritter kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- 2) Bei stürmischem Wind (ab Windstärke 8,62 – 74 km/h, Äste und Zweige können von den Bäumen brechen), Blitzschlag und Naturkatastrophen ist der Urnenfriedhof geschlossen und darf nicht betreten werden.
- 3) Der Betreiber behält sich das Recht vor, den Zeitpunkt der Urnenbeisetzung nach witterungsbedingten Gesichtspunkten (Wintermonate) selbst zu bestimmen.
- 4) Das Betreten des Urnenfriedhofes erfolgt auf eigene Gefahr. In den Wintermonaten werden keine Schneeräumung und kein Winterdienst durchgeführt.

§ 2

Benutzungsregeln

- 1) Jeder Besucher des Urnenfriedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Betreibers oder Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
- 2) Innerhalb des Urnenfriedhofes ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Beisetzungen zu stören,
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, ausgenommen von diesem Verbot sind: Kinderwägen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Grundbesitzers und des Betreibers.,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu bewerben,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind,
 - f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - g) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 - i) zu lärmern oder zu lagern,
 - j) zu rauchen,
 - k) das Mitbringen von Tieren,
 - l) das Mountainbiken bzw. Radfahren,
 - m) das Verrichten der Notdurft, im Freien außerhalb der vorhandenen WC-Anlage.
 - n) jegliche Art von Sport und Spiel, insbesondere das Ballspiel.
- 3) Der Betreiber oder ein beauftragter Dritter kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Urnenfriedhofes vereinbar sind.
- 4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Betreibers oder eines beauftragten Dritten; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 3

Vorschriften zu Gestaltung

- 1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Urnenfriedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist nicht zulässig, den Urnenfriedhof zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- 2) Im Wurzelbereich des Urnenfriedhofes und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - b) Aufbauten zu errichten,
 - c) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - d) Kerzen oder Lampen aufzustellen, (wegen Brandgefahr!)
 - e) ohne Erlaubnis des Betreibers Anpflanzungen vorzunehmen.

- 3) Die Überwachung der unter Abs. 2 genannten Vorschriften sowie die zeitnahe Entfernung der genannten Gegenstände obliegen dem Betreiber oder einem beauftragten Dritten.

§ 4 Markierungen

Zirbitzruhtbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Weitere Markierungen sind nicht zulässig. Falls gewünscht, können an den Gedenksteinen einheitliche Inschriften zum Gedenken an die Verstorbenen angebracht werden.

§ 5 Pflege der Grabstätten

- 1) Der Urnenhriedhof ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt daher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Zirbitzruhbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht zulässig.
- 2) Der Betreiber oder ein beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe im Friedensforst durchzuführen, wenn diese aus Sicherheitsgründen oder der Erhaltung unumgänglich sind.
- 3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder nicht vom Betreiber beauftragten Dritten sind nicht zulässig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sich als Besucher entgegen § 2 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 2 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 2 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Betreibers durchführt,
 - d) entgegen § 3 Veränderungen am Friedensforst vornimmt,
 - e) entgegen § 4 Markierungen an Friedensforstbäumen anbringt,
 - f) entgegen § 5 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu EUR 500,-- geahndet werden.